



Satzung

über die Hausnummerierung der Gemeinde Sulzemoos

vom 20.02.2018

Die Gemeinde Sulzemoos erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung:

§ 1

Zuteilung einer Hausnummer

- (1) Jedes bebaubare Grundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten. Bebaute Grundstücke mit einem geringfügig bebauten Bauwerk sind mit einer Hausnummer nur zu versehen, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Dem Eigentümer des Grundstückes wird die Hausnummernzuteilung schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Gemeinde Sulzemoos kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummerierung bestimmen. Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung ist das von der Gemeinde als Muster aufgelegte Schild (blaues Schild mit weißen Nummern und Straßenbezeichnung) grundsätzlich zu verwenden. Alternativ kann ein gut lesbarer Schriftzug an der Anliegerstraße zugewandten Hausseite malerisch an die Fassade angebracht werden. Dabei ist der Straßename und die Hausnummer in einer gut lesbaren Schrift anzugeben. Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Sulzemoos.

§ 2

Hausnummernschild

- (1) Das blaue Schild mit der Hausnummer und der Straßenbezeichnung wird von der Gemeinde Sulzemoos auf Kosten des Eigentümers beschafft. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden.

- (2) Der Eigentümer hat das Recht, das Hausnummernschild oder die Fassadenbeschriftung selbst anzubringen. Sie ist vom Eigentümer bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes und im Übrigen binnen 14 Tagen nach Abholung des Hausnummernschildes anzubringen.
- (3) Wird die Hausnummer mit Straßennamen nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 ordnungsgemäß angebracht, kann die Gemeinde Sulzemoos sie auf Kosten des Eigentümers anbringen. Die der Gemeinde dabei entstehenden Kosten werden gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen.

§ 3

Anbringen und Sichtbarmachen der Hausnummern

- (1) Das Hausnummernschild alternativ der Schriftzug mit Hausnummer und der Straßenbezeichnung muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Dabei ist der Straßename und die Hausnummer in einer gut lesbaren Schrift anzugeben. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) Die Gemeinde Sulzemoos kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

Änderung / Erneuerung der Hausnummer

- (1) Bei Änderungen der bisherigen Hausnummer finden die vorstehenden §§ 1 bis 3 dieser Satzung entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung die Aufforderung der Gemeinde an die Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 5

Verpflichtete

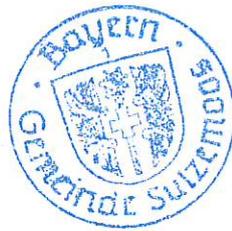
Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Hausnummerierung der Gemeinde Sulzemoos vom 19.09.1979 außer Kraft.

Sulzemoos, 20.02.2018


Gerhard Hainzinger
Erster Bürgermeister

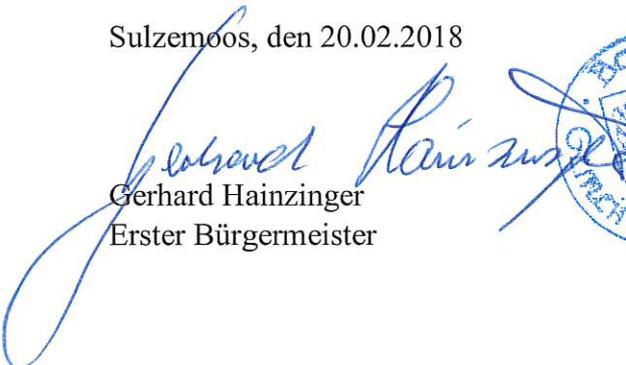


Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Sulzemoos wurde am 20.02.2018 in der Verwaltung der Gemeinde Sulzemoos, Verwaltungsgebäude, Kirchstraße 3, 85254 Sulzemoos, Zimmer 11, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 20.02.2018 angeheftet und am 10.04.2018 wieder entfernt.

Sulzemoos, den 20.02.2018


Gerhard Hainzinger
Erster Bürgermeister

